Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 14.10.2026 **Drucksache** 19/**13937**

Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Martin Stümpfig, Patrick Friedl, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Dr. Markus Büchler, Barbara Fuchs, Mia Goller, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Ursula Sowa, Laura Weber** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes
hier: Verwendung von Kehrbuchdaten und Einführung eines Solarkatasters
(Drs. 19/12403)

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
   ‚4. Art. 6 wird wie folgt gefasst:

„Art. 6

Erhebung und Bereitstellung von Kehrbuchdaten

(1) [1]Die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfeger stellen zum Zweck einer räumlich hochaufgelösten Energie- und Emissionsberichterstattung sowie der kommunalen Wärmeplanung beginnend mit dem Berichtsjahr 2022 jährlich jeweils für das Ende des Vorjahres die folgenden Erhebungsmerkmale zu den im Kehrbuch erfassten Anlagen und den zugehörigen Gebäuden maschinell verwertbar und lesbar in elektronischer Form bereit:

1. Art,
2. Brennstoff,
3. Nennwärmeleistung,
4. Alter der Anlage,
5. Angaben über ihren Betrieb,
6. Standort,
7. Anschrift,
8. Baujahr des Gebäudes,
9. berechneter jährlicher Wärmebedarf und tatsächlicher jährlicher Wärmeverbrauch in Kilowattstunden je Quadratmeter Wohnfläche,
10. jährlicher, auf die Wärmeversorgung des Gebäudes bezogener CO_2-Ausstoß.

[2]Von den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfegern als Auskunftspflichtigen sind als Hilfsmerkmale Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse zu erfassen. [3]Für die Erhebung besteht seitens der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfeger Auskunftspflicht. [4]Die Auskunftspflicht

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

erstreckt sich auch auf übergebene Kehrbücher. [5]Die Bereitstellung der zusätzlichen Erhebungsmerkmale nach Satz 1 Nr. 8 bis 10 erfolgt erstmals für das erste auf das Inkrafttreten dieser Vorschrift folgende Berichtsjahr und nur, soweit diese Daten rechtmäßig erhoben wurden und verfügbar sind. [6]Bei berechneten oder abgeleiteten Angaben sind Datengrundlage, Bezugszeitraum und Berechnungsmethode auszuweisen.

(2) [1]Zur Weiterleitung und Bereitstellung der nach Abs. 1 erforderlichen Daten aus dem elektronisch geführten Kehrbuch nach § 19 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) richtet das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration eine geeignete gesicherte digitale Schnittstelle ein. [2]Die Bereitstellung nach Abs. 1 erfolgt über diese Schnittstelle; das Landesamt für Statistik ruft die Daten über die Schnittstelle ab. [3]Nicht für die in diesem Artikel geregelten Zwecke erforderliche Inhalte des Kehrbuchs dürfen über die Schnittstelle nicht bereitgestellt werden.

(3) [1]Die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfeger sollen die nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 bis 10 erforderlichen Daten, soweit sie ihnen nicht bereits vorliegen, im Zuge der Feuerstättenschau nach § 14 SchfHwG sowie im Rahmen ihrer übrigen Tätigkeiten nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz erheben und im elektronisch geführten Kehrbuch nach § 19 SchfHwG führen, soweit dies bundesrechtlich zulässig ist. [2]Eine zusätzliche Befugnis zum Betreten von Wohnungen oder eine Verpflichtung der Eigentümerinnen und Eigentümer oder Nutzerinnen und Nutzer zur Mitwirkung wird durch diese Vorschrift nicht begründet.

(4) [1]Über die Schnittstelle nach Abs. 2 werden den nach Landesrecht auf Grundlage des § 4 in Verbindung mit § 33 des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) bestimmten planungsverantwortlichen Stellen die für die Bestandsanalyse nach § 15 und Anlage 1 WPG erforderlichen Kehrbuchdaten zum Abruf bereitgestellt; die Auskunftspflicht der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfeger nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 WPG wird insoweit über die Schnittstelle erfüllt. [2]Der Abruf ist auf die zur Erfüllung der jeweiligen gesetzlichen Aufgabe erforderlichen Daten beschränkt; die Hilfsmerkmale nach Abs. 1 Satz 2 werden nicht übermittelt. [3]Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gelten die §§ 10 bis 12 WPG; die in Anlage 1 WPG vorgeschriebenen Aggregationsanforderungen sind einzuhalten. [4]Einzelangaben dürfen nur bereitgestellt werden, soweit dies nach dem Wärmeplanungsgesetz zulässig ist und der Planungszweck mit anonymisierten oder aggregierten Daten nicht erreicht werden kann.

(5) [1]Das Landesamt für Statistik darf die nach Abs. 1 erhobenen Merkmale auf Anfrage einer öffentlichen Stelle, insbesondere einer Kreisverwaltungsbehörde, soweit fachlich erforderlich auch Einzelangaben, an diese übermitteln, wenn dies im Einzelfall zur Erfüllung der gesetzlich übertragenen Aufgaben der empfangenden Stelle zum Schutz vor Luft-, Boden- oder Gewässerverschmutzung oder zur Sicherstellung der Gasversorgung erforderlich ist. [2]Eine Verarbeitung der übermittelten Daten durch die empfangende Stelle ist nur zu den in Satz 1 genannten Zwecken zulässig.

(6) [1]Regionale Energieagenturen und andere beauftragte Stellen dürfen die nach Abs. 4 bereitgestellten Daten ausschließlich im Rahmen einer nachgewiesenen Beauftragung durch die planungsverantwortliche Stelle und unter deren datenschutzrechtlicher Verantwortung verarbeiten. [2]Soweit hierbei personenbezogene Daten verarbeitet werden, sind die Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) an die Auftragsverarbeitung einzuhalten. [3]Für die Erstellung kommunaler Energienutzungspläne stellt das Landesamt für Statistik den kommunalen Gebietskörperschaften und den von ihnen beauftragten regionalen Energieagenturen anonymisierte und statistisch geheim gehaltene Auswertungen zur Verfügung.

(7) [1]Die Datenbereitstellung nach Abs. 4 und die Bereitstellung von Auswertungen nach Abs. 6 Satz 3 erfolgen unentgeltlich, elektronisch, maschinenlesbar und räumlich zuordenbar. [2]Die Daten und Auswertungen sind

nach Eingang und Prüfung der jährlichen Meldungen regelmäßig zu aktualisieren; Datenstand und räumliche Auflösung sind auszuweisen. [3]Der Zugriff auf die Schnittstelle sowie auf übermittelte Daten ist auf die für die jeweilige Aufgabe erforderlichen Daten und berechtigten Personen zu beschränken und zu protokollieren. [4]Die empfangenden Stellen dürfen die Daten ausschließlich für die jeweiligen in diesem Artikel genannten Zwecke verarbeiten; bundesrechtlich zugelassene Weiterverarbeitungen nicht personenbezogener Daten bleiben unberührt. [5]Personenbezogene Daten sind zu pseudonymisieren oder zu anonymisieren, sobald dies die Aufgabenerfüllung zulässt, und zu löschen, sobald sie nicht mehr erforderlich sind. [6]Veröffentlichungen dürfen keine personenbezogenen Daten, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse oder sonstigen gesetzlich geschützten Informationen enthalten. [7]Die Anforderungen der statistischen Geheimhaltung bleiben unberührt, soweit dieses Gesetz die Übermittlung von Einzelangaben nicht ausdrücklich zulässt.“ ‘

b) Nach Nr. 4 wird folgende Nr. 5 eingefügt:

‚5. Nach Art. 6 wird folgender Art. 6a eingefügt:

„Art. 6a

Bayerisches Solarkataster

(1) [1]Das Landesamt für Umwelt erstellt und betreibt unter Mitwirkung des Landesamts für Digitalisierung, Breitband und Vermessung ein landesweites, öffentlich zugängliches und unentgeltlich nutzbares Solarkataster zur kategorisierten Darstellung der Solareignung einzelner Dachflächen. [2]Das Solarkataster ist innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten dieser Vorschrift bereitzustellen und in den Energie-Atlas Bayern einzubinden. [3]Bestehende landesweite Potenzialdaten sowie kommunale und regionale Solarkataster sind einzubeziehen, soweit dies technisch möglich und rechtlich zulässig ist. [4]Die zugrunde liegenden Daten und Berechnungen sind regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren.

(2) [1]Das Solarkataster stellt insbesondere die modellierte Eignung von Dachflächen für Photovoltaik und Solarthermie unter Berücksichtigung von Ausrichtung, Neigung, Verschattung und solarer Einstrahlung sowie, soweit auf dieser Grundlage bestimmbar, nutzbare Flächen und zu erwartende Energieerträge dar. [2]Datengrundlage, Berechnungsmethodik, Datenstand und wesentliche Unsicherheiten sind offenzulegen. [3]Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Darstellung eine fachliche Prüfung vor Ort, insbesondere der Statik, sowie gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen nicht ersetzt.

(3) [1]Die öffentliche Darstellung ist auf die für die Information über die Solareignung erforderlichen gebäudebezogenen technischen Angaben und Standortdaten zu beschränken. [2]Namen und Kontaktdaten von Eigentümerinnen und Eigentümern oder Nutzerinnen und Nutzern dürfen nicht veröffentlicht werden. [3]Gesetzliche Vorgaben zum Datenschutz, zum Schutz vertraulicher Informationen sowie zur Nutzung und Veröffentlichung von Geodaten sind einzuhalten. [4]Die nach Art. 6 erhobenen Einzelangaben dürfen für die Erstellung oder öffentliche Darstellung des Solarkatasters nicht verwendet werden.

(4) [1]Die Landesagentur für Energie und Klimaschutz führt in Zusammenarbeit mit den Kommunen und regionalen Energieagenturen eine landesweite Informations- und Beratungskampagne durch, um die im Solarkataster dargestellten Potenziale zu erschließen. [2]Diese richtet sich insbesondere an Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer, Wohnungseigentümergemeinschaften, Unternehmen und kommunale Einrichtungen und informiert über technische Möglichkeiten, gemeinschaftliche Nutzungsmodelle, Finanzierung und Förderung. [3]Bestehende Beratungsangebote sind einzubeziehen.“ ‘

c) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 6.

2. § 2 wird aufgehoben.
3. § 3 wird § 2 und wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 wird die Satznummerierung „[1]“ gestrichen.
   b) Satz 2 wird aufgehoben.

Begründung:

Zu Nr. 1 Buchst. a

Zu Art. 6 Abs. 1 – Erhebungszweck und Gebäudedaten

Kehrbuchdaten sollen neben der Energie- und Emissionsberichterstattung ausdrücklich der kommunalen Wärmeplanung dienen. Baujahr, Wärmebedarf, Wärmeverbrauch und CO_2-Ausstoß sollen die Bewertung des Gebäudebestands und die Identifizierung besonders ineffizienter Gebäude erleichtern. Die zusätzlichen Merkmale werden nicht rückwirkend verlangt; berechnete Werte müssen nachvollziehbar sein. Die Auskunftspflicht einschließlich übergebener Kehrbücher wird aus dem Regierungsentwurf übernommen.

Zu Art. 6 Abs. 2 und 3 – Schnittstelle und Datenerhebung

Eine zentrale Schnittstelle beim Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration soll wiederholte Einzelabfragen vermeiden und dem Landesamt für Statistik den unmittelbaren Abruf ermöglichen. Bestehende digitale Angebote werden dabei weiterentwickelt. Bereitgestellt werden nur erforderliche Daten, nicht vollständige Kehrbücher. Zusätzliche Gebäudedaten sollen im Rahmen bestehender Tätigkeiten erhoben werden, jedoch nur innerhalb der bundesrechtlichen Grenzen. Die Feuerstättenschau eröffnet nicht automatisch eine Befugnis zur Erhebung weiterer Daten; der Inhalt und die Verarbeitung des Kehrbuchs unterliegen § 19 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG).

Zu Art. 6 Abs. 4 – Datenzugang für die Wärmeplanung

Der zweckgebundene Abruf erfüllt insoweit die bestehende Auskunftspflicht nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 des Wärmeplanungsgesetzes (WPG). Er wird auf die zulässigen Daten der Bestandsanalyse begrenzt. Hilfsmerkmale bleiben ausgeschlossen; insbesondere die Aggregationsvorgaben für Einfamilienhäuser werden gewahrt.

Zu Art. 6 Abs. 5 bis 7 – Weitere Verwendung und Datenschutz

Die im Gesetzentwurf der Staatsregierung vorgesehene Übermittlung für Umwelt- und Gasversorgungsaufgaben bleibt erhalten. Beauftragte Energieagenturen können die Kommunen unterstützen; für Energienutzungspläne werden anonymisierte Auswertungen bereitgestellt. Unentgeltlicher Zugang, Aktualisierung, Zugriffsschutz, Zweckbindung und Löschung sichern eine verlässliche und datenschutzgerechte Nutzung.

Zu Nr. 1 Buchst. b

Zu Art. 6a Abs. 1 bis 3 – Bayerisches Solarkataster

Ein landesweites, dachflächenscharfes Solarkataster soll vorhandene Potenzialdaten und regionale Angebote zusammenführen und allen Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümern eine kostenfreie Erstorientierung ermöglichen. Transparente Berechnungsmethoden und Aktualisierungen sichern die Aussagekraft; die technische Prüfung vor Ort bleibt erforderlich. Personenbezogene Kehrbuchdaten werden nicht verwendet. Der bestehende Art. 7 bleibt unberührt.

Zu Art. 6a Abs. 4 – Information und Beratung

Eine landesweite Kampagne mit Kommunen und Energieagenturen soll die Umsetzung konkreter Solarprojekte unterstützen. Bestehende Beratungsangebote werden einbezogen, Doppelstrukturen vermieden. Der staatliche Umsetzungsaufwand ist haushalterisch abzusichern.